18. Dezember 2006

Reglement für die Burgerkommission

Der Grosse Burgerrat,

gestützt auf die Satzungen¹) der Burgergemeinde Bern vom 17. Juni 1998,²⁾ beschliesst:

I. AUFGABEN UND ORGANISATION

Art. 1

Aufgaben

Die Burgerkommission

- a) ist die Sozialhilfebehörde¹⁾ für Angehörige der Burgergemeinde, die keiner Gesellschaft oder Zunft angehören,
- b) beschliesst über Voranschlag und Rechnung des Allgemeinen Burgerlichen Armengutes zuhanden des Kleinen Burgerrats¹⁾
- c) befasst sich mit den Angelegenheiten des Burgerrechts¹⁾, insbesondere der Vorberatung von Gesuchen für den Erwerb des Burgerrechts¹⁾,
- d) beaufsichtigt die Führung der burgerlichen Personenregister,
- e) begutachtet Rechtsfragen aus den Bereichen des Bürger- und Burgerrechts³⁾,
- f) ...⁴⁾
- g) befasst sich mit der Heraldik und genehmigt die Wappen für die Eintragung in das entsprechende Register.

Art. 2

Zusammensetzung

- ¹ Die Burgerkommission besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und sechs weiteren Mitgliedern, die vom Grossen Burgerrat gewählt werden.
 - ² Die Kommission bezeichnet den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin.
- ³ Der Sekretär bzw. die Sekretärin wird vom Kleinen Burgerrat gewählt.

Art. 3

Unterstellung

Als Sozialhilfebehörde¹⁾ untersteht die Burgerkommission der Oberwaisenkammer der Stadt Bern.

II. SOZIALHILFEWESEN

Art. 4

Zuständigkeit

- ¹ Die Burgerkommission ist Sozialhilfebehörde für Burgerinnen und Burger, die keiner Gesellschaft oder Zunft angehören.
 - ² Sie beaufsichtigt das Almosneramt.
- ³ Sie wählt den Almosner bzw. die Almosnerin.

⁴ Sie kann Ausbildungsbeiträge und Studiendarlehen gewähren und dazu entsprechende Richtlinien erlassen.

Art. 5

Gesetzliche Grundlagen

Die Sozialhilfe wird nach Massgabe des eidgenössischen und kantonalen Rechtes gewährt.

Art. 6

Almosneramt

- ¹ Das Almosneramt wird wie folgt ausgeübt:
- a) Im Bereich Sozialhilfe durch das Burgerliche Sozialzentrum.³⁾
- b) In den übrigen Bereichen durch den Almosner bzw. die Almosnerin.
- ² Die Zusammenarbeit zwischen der Burgerkommission und dem Burgerlichen Sozialzentrum wird vertraglich geregelt.³⁾

Art. 7

Sozialhilfebeiträge; Voranschlag

1 4)

² Die Sozialhilfebeiträge werden in den Voranschlag des Allgemeinen Burgerlichen Armengutes aufgenommen.

Art. 8 ... 4)

Art. 9

Dringende Fälle

In dringenden Fällen sind der Präsident bzw. die Präsidentin, der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin der Burgerkommission zur Leistung von Beiträgen an bedürftige Burger und Burgerinnen, die keiner Gesellschaft oder Zunft angehören, bis Fr. 5000.- im Einzelfall ermächtigt. Diese Beiträge sind der Burgerkommission an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.³⁾

Art. 10

Sozialhilfebeiträge; Rechnung

1 ... 4)

² Die Rechnung betreffend die Sozialhilfe wird nach Genehmigung durch die Burgerkommission in die Rechnung des Allgemeinen Burgerlichen Armengutes aufgenommen.³⁾

Art. 11

Verzeichnis (Rodel) der unterstützten Personen

Die Burgerkommission ist dafür besorgt, dass über die unterstützten Personen ein Verzeichnis mit Angaben betreffend ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse, die Unterstützungen, allfällige Verwandtenbeiträge und Rückerstattungen usw. geführt wird.³⁾

Art. 12

Unterstützungspflicht

Die Burgerkommission macht familienrechtliche Unterstützungs- und Unterhaltsansprüche von ihr unterstützten Berechtigten geltend.

Art. 13

Rückerstattung

Die Burgerkommission fordert die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen und bevorschussten Unterhaltsbeiträgen nach Massgabe des kantonalen Rechtes.

III.VORMUNDSCHAFTSWESEN5

IV. ALLGEMEINES BURGERLICHES ARMENGUT

Art. 19

Verwendung

Das Allgemeine Burgerliche Armengut trägt insbesondere folgende Kosten:

- a) Sozialhilfekosten von Burgerinnen und Burgern, die keiner Gesellschaft oder Zunft angehören,
- b) Beiträge an notwendige Lebenshaltungskosten (Überbrückung) an Burgerinnen und Burger, die keiner Gesellschaft oder Zunft angehören, sofern diese nicht dauernd sozialhilfeabhängig sind,
- c) Entschädigungen für Mandatsträger im Erwachsenen- und Kindesschutz¹⁾ (Vogtslöhne),
- d) Ausbildungsbeiträge und Studiendarlehen,
- e) Personal- und Sachaufwand des Almosneramtes.

Art. 20

Haftung

- ¹ Das Allgemeine Burgerliche Armengut haftet ergänzend für die Sozialhilfekosten der Gesellschaften und Zünfte, sofern deren Mittel nicht ausreichen.
- ² Die Burgerkommission stellt nach Prüfung der Finanzlage der betreffenden Gesellschaft oder Zunft Antrag an den Kleinen Burgerrat, der über ein solches Gesuch endgültig entscheidet.
- ³ Das Finanzvermögen der Burgergemeinde haftet ergänzend für die Verpflichtungen des Allgemeinen Burgerlichen Armengutes, soweit dessen Vermögen nicht ausreicht.

Art. 21

Äufnung

Das Allgemeine Burgerliche Armengut wird geäufnet aus:

- a) dessen Erträgen,
- b) Einkaufssummen, die dafür bestimmt sind,
- Rückerstattungen von Sozialhilfeleistungen und bevorschussten Unterhaltsbeiträgen,
- d) Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen,
- e) Beiträgen des Finanzvermögens.

Art. 22

Voranschlag

Die Burgerkommission genehmigt zuhanden des Kleinen Burgerrats¹⁾ den Voranschlag.

Art. 23

Rechnung

Die Burgerkommission genehmigt zuhanden des Kleinen Burgerrats¹⁾ die Rechnung.

IV. BURGERRECHT

Art. 24

Erwerb und Verlust

- ¹ Die Burgerkommission prüft nach besonderem Reglement Gesuche über den Erwerb des Burgerrechts¹⁾ und die Entlassung aus dem Burgerrecht.
- ² Sie erstattet dem Kleinen Burgerrat Bericht und Antrag.

V. FÜHRUNG DER BURGERLICHEN REGISTER

Art. 25

Registerführung

Registerführer bzw. Registerführerin ist der Burgergemeindeschreiber bzw. die - schreiberin.

Art. 26

Register

Es werden folgende Register geführt:

- Sammlung der Meldungen aus der zentralen Datenbank INFOSTAR,
- Personendatensammlung,
- Wappenregister.

VI. HERALDIK

Art. 27

- ¹ Nach dem Erwerb des Burgerrechts¹⁾ ist jeder Burger bzw. jede Burgerin berechtigt, ein Wappen im Wappenregister eintragen zu lassen.
- ² Die Burgerkommission entscheidet über den Eintrag in das Wappenregister nach Massgabe der Verordnung des Kleinen Burgerrats¹⁾.
- ³ Ihr Entscheid kann innert 30 Tagen an den Kleinen Burgerrat weitergezogen werden.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28

Aufhebung von Erlassen Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements¹⁾ wird das Reglement für die Burgerkommission vom 16. Dezember 2002 aufgehoben.

Art. 29

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Die erste Teilrevision dieses Reglements tritt rückwirkend auf den 01.01.2013 in Kraft.¹⁾

Bern, 18. Dezember 2006

Im Namen des Grossen Burgerrates

Der Burgergemeindepräsident:

Der Burgergemeindeschreiber:

F. v. Graffenried

A. Kohli

Fassung gem. Beschluss des Grossen Burgerrats vom 21.10.2013

²⁾ BRS 11.11

³ Fassung gem. Beschluss des Grossen Burgerrats vom 7.12.2009

⁴⁾ Aufgehoben gem. Beschluss des Grossen Burgerrats vom 7.12.2009

⁵ Aufgehoben gem. Beschluss des Grossen Burgerrats vom 21.10.2013